

Satzung des Jugendfördervereins Zollernalbkreis e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendförderverein Zollernalbkreis“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Balingen.

§ 2

Zweck

Der Verein unterstützt Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien bei der Überwindung außergewöhnlicher Schwierigkeiten jeder Art, die negative Einflüsse auf die Lebensumstände haben. Insbesondere soll die soziale Stabilisierung durch Hilfe zur Selbsthilfe, Schaffung sozialer Kompetenz und Anregung zur Selbstbestimmung gefördert werden.

Insbesondere werden Aufgaben der Jugendhilfe, der Strafrechtspflege, der Familienhilfe, Verfahrensbeistandschaft und der Beratung, Qualifizierung und Vermittlung von Tagesmüttern/-vätern wahrgenommen.

Der Verein kann für die Erledigung seiner Geschäfte geeignetes Fachpersonal einstellen.

§ 3

Aufgaben und Mittel

- (1) Zu diesem Zweck schafft und unterhält der Verein im Rahmen seiner Leistungskraft geeignete Einrichtungen und führt geeignete Veranstaltungen durch.
- (2) Er ergreift und fördert weitere Maßnahmen zur sozialen Stabilisierung der Betroffenen.
- (3) Er unterstützt Initiativen schon bestehender Einrichtungen zur Förderung gefährdeter Kinder und Jugendlicher und junger Erwachsener.
- (4) Den betroffenen Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien soll durch persönlichen Einsatz und materiellen Hilfen die Unterstützung des Vereins zukommen. Die Bezüge der Betroffenen dürfen die Begrenzung des § 53 Nr.2 AO nicht übersteigen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ergibt sich aus § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft erhalten, es sei denn, dass sie beauftragt werden Dienstleistungen zu erbringen; dafür können sie eine angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Arbeit des Vereins im Sinne des § 2 fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Für die Dauer der Mitgliedschaft ist ein Beitrag zu bezahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod,
 - durch Kündigung in schriftlicher Form zum Ende des Geschäftsjahres,
 - bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr und nach vorheriger Mahnung,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden im Falle einer Schädigung des Vereins. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit Mehrheit über die Wirksamkeit des Ausschusses. Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Die Arbeitsbereiche

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern. Sie ist oberstes Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Satzung des Vereins und etwaiger Veränderungen,
 - Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Aufhebung des Vereins,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entscheidung über eingereichte Anträge der Mitglieder,

- Wahl der Vertreter der Mitgliederversammlung in den Beirat und die Bestätigung der weiteren Beiratsmitglieder,
 - Bestätigung und Neubildung von Arbeitsbereichen,
 - Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss vom Vorsitzenden – oder im Falle seiner Verhinderung - von seinem Stellvertreter fristgemäß einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag, dies wünscht.
 - (3) Die Einladung mit der Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern durch Übersendung einer schriftlichen Einladung, auch elektronisch (E-Mail), bekannt zu machen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
 - (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (6) Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - (7) Wahlen werden geheim vorgenommen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
 - (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich oder durch schriftlich legitimierte Vertreter abgeben kann.
 - (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - (10) Personen, die zum Verein in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion; sie werden nach Absatz (3) eingeladen.
 - (11) Die Mitgliederversammlung soll einen Geschäftsführer auf Vorschlag des Vorstandes bestätigen.

§ 9

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - Der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende, zugleich Schriftführer,
 - der Kassierer.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind zwei Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende den Verein jedoch nur vertreten, wenn und soweit der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter - einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Der Vorstand gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über Einstellungen von Personal (Hauptamtliche in Voll- und Teilzeit, Honorarkräfte).
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung der Vereinsämter über eine angemessene Vergütung beschließen. Sie kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10**Beirat und Arbeitsbereiche**

(1) Aus den in den Tätigkeitsfeldern engagierten Mitglieder kann ein Beirat gebildet werden.

Als Arbeitsbereiche sind gebildet:

- Einzelfallhilfe
- Jugendhilfe
- Tagesmütter/-väter
- Verfahrensbeistandschaft

(2) Jedes Tätigkeitsfeld benennt ein Beiratsmitglied. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat.

- Der Beirat berät den Vorstand in den inhaltlichen Fragen zur Tätigkeit in den Arbeitsbereichen und schlägt notwendige Veränderungen vor.
- Der Beirat kann bei der Einstellung von Fachkräften mitwirken.
- Der Beirat besteht aus dem Vorstand und den Beiräten der Arbeitsbereiche und der Mitgliederversammlung.

(3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestätigt. Die Arbeitsbereiche haben der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.

(4) Erweitert sich das Tätigkeitsfeld des Vereins, können weitere Arbeitsbereiche gebildet werden.

(5) Die Arbeitsbereiche verfügen über einen jährlichen Etat, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltes beschließt.

§ 11**Haushaltserklärung und Vermögensverwaltung**

- (1) Der Kassierer kann die Jahresabrechnung durch zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer und/oder durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater prüfen lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen. Die Ansammlung von Rücklagen ist im Rahmen des gemeinnützigen und mildtätigen Zwecks zulässig.

§ 12**Auflösung**

Der Verein löst sich auf, wenn in einer, von mindestens drei Vierteln der Mitglieder besuchten Mitgliederversammlung zwei Drittel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit Zustimmung des Finanzamtes zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab 01.01.2013 in Kraft.